



# Die neue Maschinenverordnung

Verordnung (EU) 2023/1230



docu solutions  
Siegfried Winterheller

# Vorstellung

- Cornelia Keusch BA M.Sc.
- Graz
- Seit 2015 für docu solutions tätig





# Maschinenverordnung (EU) 2023/1230



# Grundbegriffe



- Richtlinie
  - Umsetzung in nationales Recht notwendig
  - MRL 2006/42/EG -> Maschinensicherheits**verordnung** (Ö)
- Verordnung
  - Keine Umsetzung in nationales Recht, direkt gültig



# Wichtige Daten



- Maschinenverordnung – Verordnung (EU) 2023/1230
  - VORSICHT – in Konformitätserklärung ändern
- Ausgabedatum 14. Juni 2023
- Verpflichtend anzuwenden ab 20.01.2027
  - 42 Monate nach Inkrafttreten



# Vorzeitige Anwendung



- Betroffen sind die Mitgliedsstaaten und die EU-Kommission
  - Kapitel V – ab 20. Jänner 2024
  - Artikel 50 Absatz 1 – ab 20. Oktober 2023
  - Artikel 6 Absatz 7, Artikel 48 und Artikel 59 – ab 19. Juli 2023
  - Artikel 6 Absätze 2, 6 und 11, Artikel 47 und Artikel 53 Absatz 3 – ab 20. Juli 2024



# Änderung 1 – Reihenfolge



- Änderung der Reihenfolge von Artikeln und Anhängen
- Nach Abfolge des Konformitätsbewertungsverfahrens
- Anhang IV Maschinen werden im Anhang I geregelt
  - Anhang IV – beiziehen einer benannten Stelle
- Das Wort Hochrisikomaschine findet keine Anwendung



# Änderung 2 – Terminologie



- MRL 2006/42/EG
  - Das Wort Maschine wurde für alle betroffenen Produkte verwendet
- MVO 2023/1230
  - Neue Bezeichnung – Maschinen und dazugehörige Produkte
    - Z.B. Ketten, Seile, Gurte
- Inhaltlich ändert sich diesbezüglich nichts





# Änderung 3 - „Hochrisikomaschinen“- Anhang IV Maschinen



- Geregelt im Anhang I
- Zwei Subtypen (Teil A und Teil B)
- Unterschiedliche Konformitätsbewertungsverfahren
  - Teil A – Module B, C, H und G
  - Teil B – wie oben beschrieben, außer eine harmonisierte Norm wird angewendet



# Änderung 4 – Produktbeobachtung



- Nachmarktpflichten
- Artikel 10 Absatz 9 – unverzügliche Korrekturmaßnahmen ergreifen
  - Bei in Verkehr gebrachten Maschinen
  - Bei sicherheitstechnischen Mängeln / nicht Konformität zur MVO 2023/1230



# Änderung 5 – Betriebsanleitung



- Kann in digitaler und druckbarer Form bereitgestellt werden
- Auf Verlangen gedruckte Version ausgeben – Frist 1 Monat
- Für „nicht professionelle Nutzer“ müssen sicherheitsrelevante Informationen gedruckt werden



# Änderung 6 – Security



- Wird zur Herstellerpflicht
- Geregelt in
  - 1.1.9 Anhang III
  - Aber auch in weiteren Abschnitten (z.B. 1.2.1 a,d,f)
- Schutz vor unbeabsichtigtem und beabsichtigtem Eingriff
- Durch USB-Stick und andere Datenmedien sowie Hacking



# Änderung 7 – Künstliche Intelligenz



- Änderung in Anhang III
- Schlagworte
  - Selbstentwickeltes Verhalten
  - Selbstentwickelte Logik
- Risiken des autonomen Verhaltens müssen berücksichtigt werden
- Anhang III regelt explizite Anforderungen an künstliche Intelligenz





Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!

